

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Erscheint täglich außer Sonn- und Festtags und wird nur an Buchhändler abgegeben. Jahrespreis für Mitglieder des Börsenvereins ein Exemplar 10 *M.*, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch je 15 *M.*, für Nichtmitglieder 20 *M.*, bei Zusendung unter Kreuzband (außer dem Porto) 5 *M.* mehr. Beilagen werden nicht angenommen. Weidseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.



Anzeigen: die dreispaltige Petitzelle oder deren Raum 30 Pfg.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 10 Pfg., ebenso Gehilfen für Stellengesuche. Die ganze Seite umfaßt 252 dreispaltige Petitzellen. Die Titel in den Bücherangeboten und Büchergesuchen werden aus Borgis gesetzt, aber nach Petit berechnet. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 205.

Leipzig, Sonnabend den 4. September 1909.

76. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Von dem Außerordentlichen Ausschuß für Urheber- und Verlagsrecht ist dem unterzeichneten Vorstände die nachfolgende Denkschrift überreicht worden. Wir veröffentlichen sie mit der Bitte, daß weitere Wünsche des Buch-, Kunst- und Musikalienhandels sowie des Zeitungsverlages zu der bevorstehenden Urheberrechtsgesetz-Novelle dem Vorliegenden des Außerordentlichen Ausschusses, Herrn Geh. Kommerzienrat W. Spemann in Stuttgart, bis zum 20. September d. Js. mitgeteilt werden mögen.

Leipzig, den 4. September 1909.

Der Vorstand

des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Ernst Bollert. Karl Siegismund. Alfred Boerster.
Dr. Erich Ehlermann. Emil Behrend. Hermann Seippel.

Denkschrift

betreffend die für Herbst dieses Jahres zu erwartende Urheberrechtsgesetzes-Novelle zum Schriftwerkgesetz vom 19. Juni 1901 und zum Kunstwerkgesetz vom 9. Januar 1907.

Am 13. Mai d. J. erklärte der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes von Schön, im Reichstage, die Berliner Revision der Berner Konvention würde einige Abänderungen der neuen deutschen Urheberrechts-Gesetzgebung nach sich ziehen. Eine diesbezügliche Vorlage werde »später« dem Reichstage zugehen. Wir tun daher wohl gut, anzunehmen, daß dies im Herbst der Fall sein wird; dann ist es aber jetzt Zeit, zu erwägen, welche Wünsche der Buchhandel gelegentlich dieser Novelle äußern will.

Nun führt die dem Reichstag überreichte Denkschrift folgende 4 Punkte an, die mit Rücksicht auf die Berliner Revision der Berner Konvention zu verändern seien:

1. die Frage der mechanischen Wiedergabe von Werken der Tonkunst,
2. die Kinematographie (diese offenbar nur insoweit, als sie literarische Schöpfungen dramatisiert. Anm. d. Aussch.),
3. choreographische und pantomimische Werke (müssen jetzt in Deutschland geschützt werden, auch wenn der Bühnenvorgang nicht schriftlich, sondern auf andere Weise festgelegt ist. Anm. d. Aussch.);
4. der unter gewissen Umständen gestattete Abdruck von Zeitungsartikeln soll nur durch andere Zeitungen stattfinden können; ferner sollen die Rechtsfolgen einer Unterlassung der Quellenangabe durch das innere Gesetz geordnet werden.

Die Regierung vergißt aber hierbei, daß es außerdem noch eine Anzahl Unstimmigkeiten zwischen dem Schriftwerkgesetz vom Jahre 1901 und dem Kunstwerkgesetz vom 9. Januar 1907 gibt, mit denen bei dieser Gelegenheit ebenfalls aufgeräumt werden sollte. Endlich ist noch zu erwähnen, was von unseren seinerzeitigen wichtigeren Änderungswünschen unter den Tisch gefallen ist; vielleicht, daß sich jetzt Gelegenheit bietet, sie durchzusetzen.

I. Schriftwerkgesetz vom 19. Juni 1901.

§ 18. Zitationsrecht der Zeitungen.

Daß sich dieser § 18 allmählich zu einer wahrhaften Geißel des Zeitungsverlages herausgebildet hat, dürfte bekannt sein. Es haben sich eigene Büros gebildet, die derartige Zitierungen verfolgen; diese Büros haben es hierin fast zur Virtuosität gebracht (s. die Schilderungen von Dr. Ablass und Marcour im Reichstag Frühjahr 1909, Leitartikel der